

Bundesministerium für
Bildung

Per E-Mail an: begutachtung@bmb.gv.at

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 30. Oktober 2025

Kimberger/TS/47-25

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden (GZ.: 2025-0.535.977)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele einer Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schüler:innen sowie die bestmögliche Verhinderung von Schulabbrüchen entsprechen einer langjährigen Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer und werden daher unsererseits als absolut notwendig und sinnvoll erachtet und damit auch vollinhaltlich unterstützt! Schule muss ein sicherer Ort sein und auch bleiben! Wenn daher Schüler:innen eine unmittelbare Gefahr für andere an der Schule beteiligten Personen darstellen, ist zum Schutz aller als Sofortmaßnahme unverzüglich eine zeitlich begrenzte Suspendierung auszusprechen bzw. im Wiederholungsfall überhaupt ein behördliches Ausschlussverfahren in Erwägung zu ziehen. Die im Entwurf geplanten Maßnahmen, Schüler:innen für den Zeitraum der Suspendierung zur verpflichtenden Teilnahme an sozialpädagogischer und psychotherapeutischer Betreuung sowie einer pädagogischen Vorbereitung (**zumindest im Ausmaß der schulischen Unterrichtsverpflichtung!**) zur Wiederaufnahme des Regelunterrichts unter zwingender Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zu verpflichten, wird seitens der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer als zielführend erachtet. Für den organisatorischen, personellen und inhaltlichen Mehraufwand hat der/haben die Dienstgeber vorweg in ausreichender, nachhaltiger und unterstützender Form vorzusorgen, damit es zu keinerlei zusätzlicher Belastung für ohnehin schon überlastete Schulleitungen und Lehrer:innen an betroffenen Standorten kommt!

Artikel 1

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

1. Dem § 44 werden folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

„(5) Bei Gefahr im Verzug ist eine Schülerin bzw. ein Schüler unverzüglich zu suspendieren. ...
Die Schulleitung hat unverzüglich einen Antrag auf Suspendierung zu stellen und zu prüfen, ob ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 49 zu stellen ist.

Warum kann nicht bei "Gefahr im Verzug" die Schulleitung selbst, die gemeinsam mit den Klassenlehrer:innen die Schüler:innen am besten beurteilen und einschätzen können, eine Suspendierung zum Schutze anderer aussprechen, die natürlich umgehend der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist? Laut Entwurf kann die Schulleitung nur einen Antrag um Suspendierung an die Schulbehörde stellen, die dann wiederum **zwei Tage(!)** Zeit (§ 73 (3a) SchUG) hat, eine **unmittelbare** (weil eben Gefahr im Verzug) Suspendierung auszusprechen – aus unserer Sicht wieder ein schwer nachvollziehbarer Widerspruch.

(6) *Die Suspendierung hat mit Bescheid der zuständigen Schulbehörde zu erfolgen. Eine Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden. Wenn ein Antrag auf Ausschluss gestellt wurde, dann kann die Suspendierung einmalig um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ...*

Der vorliegende Gesetzesentwurf stimmt nicht mit dem Vortrag an den Ministerrat überein (siehe S. 2)!
„Dauer der Suspendierungsbegleitung: Die verpflichtende Suspendierungsbegleitung dauert maximal sechs Wochen; bei Antrag auf Ausschluss ist eine einmalige Verlängerung um weitere sechs Wochen möglich.“

(7) *Während der Suspendierung haben Schülerinnen und Schüler an einer Reintegrationsmaßnahme teilzunehmen (Suspendierungsbegleitung).*

Das Vorhaben, Schüler:innen bei erfolgter Suspendierung mit sozialpädagogischen, psychotherapeutischen und (sonder-)pädagogischen Maßnahmen dann wieder bestmöglich in den Regelunterricht zu integrieren, entspricht der notwendigen Zielsetzung, Schule als positiven Lern- und Begegnungsort zu sichern. Wie auch bei vielen anderen bildungspolitischen Vorhaben reicht aber die gut gemeinte Zielsetzung wieder einmal nicht aus:

- Notwendige Schulsozialarbeiter:innen, Schulpsycholog:innen (Fachpersonal) und (Sonder-)Pädagog:innen sind derzeit (noch) nicht in dem Ausmaß vorhanden, um eine reibungslose Umsetzung dieser Maßnahmen zu ermöglichen.
- Die Organisation und Dokumentation dieser geplanten „Reintegrationsmaßnahmen“ in dislozierten Standorten ist völlig ungeklärt. Außerdem ist der Städte- und Gemeindebund (= Schulerhalter:innen im Pflichtschulbereich) in diesen Gesetzwerdungsprozess zwingend einzubinden.

(7) ... *Jede Bildungsdirektion kann für die Schulen, an welchen diese Gruppen eingerichtet werden, ein Einzugsgebiet durch Verordnung festlegen.*

Dieser letzte Satz in Abs. 7 muss lauten: „Jede Bildungsdirektion muss für Schulen, an welchen diese Gruppen eingerichtet werden, ein Einzugsgebiet, welches mit dem Städte- und Gemeindebund akkordiert sein muss, durch Verordnung festlegen.“

Weiters muss auch bereits im Vorfeld geklärt werden, wer die anfallenden Kosten solcher Reintegrationsmaßnahmen an den jeweiligen Standorten trägt (zusätzliche Räume, Betriebskosten, Fahrtkosten etc.), da ja an diesen dislozierten Standorten wahrscheinlich auch Schüler:innen transferiert werden, die aus einem anderen Schulsprengel kommen können (Gemeindeumlage).

(8) Suspendierte Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, an der Reintegrationsmaßnahme mitzuwirken. Ihnen ist durch die Schulbehörde binnen vier Schultagen ab Zustellung des Suspendierungsbescheides

1. mitzuteilen, an welcher Schule oder an welchem sonstigen Ort sie sich einzufinden haben,
2. der insgesamt zumindest 8 und höchstens 20 Stunden je ganzer Woche der Suspendierung umfassende anzuwendende Förderplan bekannt zu geben, der
 - a) sozialpädagogische oder diesen vergleichbare Maßnahmen und
 - b) nicht zu beurteilende Unterrichtseinheiten bis höchstens zum gleichen zeitlichen Ausmaß wie die Maßnahmen gemäß lit. a, vorzusehen hat sowie
3. Art und Umfang der Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung der Wiedereingliederung bekannt zu geben.

- Aufgrund Z 1. ist eine „Standortverordnung“, welche im Vorfeld zwischen Bildungsdirektion und Städte- bzw. Gemeindebund vereinbart werden muss, unabdingbar!
- Was passiert, wenn die suspendierte Schülerin/der suspendierte Schüler keine Möglichkeit hat, sich am zugewiesenen Standort für die geplanten Maßnahmen einzufinden?
- Wie kommt man auf zumindest 8 Stunden je ganzer Woche der Suspendierung bei der Anwendung des geltenden Förderplans?
- Wie werden „vergleichbare Maßnahmen“ definiert und was kann man sich darunter vorstellen?
- Wann und wie treten die gesetzlich vorgesehenen Strafbestimmungen (§ 80b SchUG) in Kraft, wenn die vorgesehenen Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung der Wiedereingliederung nicht bzw. nicht im gewünschten Ausmaß erfolgen?

(8) ... Die Schülerin bzw. der Schüler ist **berechtigt**, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. ...

Aus der „Berechtigung“ muss eine „Verpflichtung“ werden („Holschuld“)!

Strafbestimmungen

§ 80b. (1) Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sind durch die zuständige Schulbehörde bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 150 € bis zu 1 000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. ...

Der vorliegende Entwurf spricht nur sehr vage von “Verwaltungsüberschreitungen”. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert mit Nachdruck, dass im § 80b SchUG eine detaillierte und vollständige Aufzählung aller Tatbestände (siehe auch § 24 SchPfG) erfolgt, die gemäß § 80b SchUG mit einer Geldstrafe bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe geahndet werden sollen (Suspendierungsbegleitung, Perspektivengespräche, Nichterfüllung der Schulpflicht etc.). Zusätzlich anfallender Verwaltungsaufwand (Meldepflichten, Dokumentation, Kommunikation mit Verwaltungsbehörde etc.) ist (schul-)behördlich abzuwickeln und darf zu keiner (Mehr-)Belastung der Schulen führen.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer begrüßt das Ziel, jahrelang von uns geforderte Standards für Suspendierungsbegleitung zu etablieren und durch Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Schulpsychologie und Schulsozialarbeit bei Suspendierung allen auftretenden Gewaltphänomenen – in welcher Form auch immer – vorzubeugen und wirksam entgegenzuwirken! Schule muss ein sicherer und positiver Ort für alle sein und auch ein solcher bleiben!

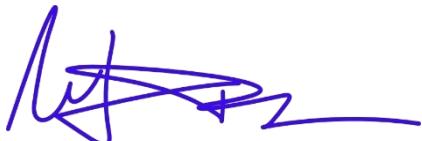
Allerdings sind für uns folgende Parameter noch weitgehend ungelöst:

- bedarfsgerechte Ressourcenbereitstellung (Fachpersonal)
- föderale Zuständigkeiten
- Maßnahmen gegen schulische Mehrbelastung

Aus den genannten Gründen fordert die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, die im vorliegenden Entwurf geplanten Maßnahmen erst dann umzusetzen, wenn ausreichend Fachpersonal vorhanden ist und klare organisatorische Strukturen und Zuständigkeiten vorliegen (siehe unter anderem „Parameter“ im vorletzten Absatz)!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma